

Artikel in der

# Recklinghäuser Zeitung

veröffentlicht am 02.11.2007

Diplom-Finanzwirt  
**Werner F. Korte**  
Steuerberater  
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR  
**Gregor-B. Sprißler**  
Steuerberater  
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann  
**Dr. Michael S. Korte**  
Steuerberater

## Häusliches Arbeitszimmer

Luxusgegenstände sind steuerlich nicht abziehbar

---

Viele Steuerzahler spüren ab 2007 die deutlichen Einschränkungen bei der steuerlichen Absetzbarkeit für Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers. Nach dem Steueränderungsgesetz 2007 dürfen die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Sie dürfen nur dann noch steuerlich berücksichtigt werden, wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

### Begriff des häuslichen Arbeitszimmers

Der Bundesfinanzminister hat sich jetzt in einer schriftlichen Anweisung zu der Frage geäußert, wann in der Praxis nach seiner Auffassung überhaupt ein häusliches Arbeitszimmer vorliegt. Voraussetzung ist u. a., dass dieses Arbeitszimmer ausschließlich oder nahezu ausschließlich zu betrieblichen und/oder beruflichen Zwecken genutzt wird. Es ist ohne Bedeutung, ob die betr. Wohnung gemietet ist oder ob sich diese im Eigentum des Steuerpflichtigen befindet. Die steuerliche Abzugsbeschränkung gilt nicht für Räume, bei denen es sich um Betriebsräume, Lagerräume oder Ausstellungsräume handelt, selbst wenn diese an die Wohnung angrenzen.

### Qualitativer Schwerpunkt maßgeblich

Ein häusliches Arbeitszimmer ist der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung des Steuerzahlers, wenn nach Würdigung des Gesamtbildes der Verhältnisse und der Tätigkeitsmerkmale dort diejenigen Handlungen vorgenommen und Leistungen erbracht werden, die für die konkret ausgeübte betriebliche oder berufliche Tätigkeit wesentlich und prägend sind, wobei dem zeitlichen Umfang der Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers lediglich eine indizielle Bedeutung zukommt. Werden mehrere betriebliche und berufliche Tätigkeiten nebeneinander ausgeübt, so ist nicht auf eine Einzelbetrachtung der jeweiligen Betätigung abzustellen, vielmehr sind alle Tätigkeiten in ihrer Gesamtheit zu erfassen.

Diplom-Finanzwirt  
**Werner F. Korte**  
Steuerberater  
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR  
**Gregor-B. Sprißler**  
Steuerberater  
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann  
**Dr. Michael S. Korte**  
Steuerberater

### Luxusgegenstände sind nicht abziehbar

Alle anteiligen Hauskosten wie Abschreibungen, Schuldzinsen, Energiekosten, städt. Abgaben, Miete, Versicherungen, etc. gehören zu den abzugsfähigen Aufwendungen für ein Arbeitszimmer. Aufwendungen für die Ausstattung des Zimmers, wie z. B. Tapeten, Teppiche, Fenstervorhänge, Gardinen und Lampen gehören auch zu den abziehbaren Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer. Hierzu zählen aber nicht Luxusgegenstände wie etwa Kunstgegenstände, die nur vorwiegend der Ausschmückung dienen. Auch Kosten der Gartenerneuerung gehören anteilig nur dann zu den abzugsfähigen Kosten, wenn bei einer Reparatur des Gebäudes Schäden am Garten verursacht worden sind.

(AZ.: Schreiben Bundesminister der Finanzen vom 03.04.2007 – IV B 2 – S 2145/07/0002 – anzuwenden ab 2007, DStR 2007, 716)

Stand Oktober/ 2007

Alle Angaben ohne Gewähr  
Copyright © 2005 Korte & Partner